

1. Tagung der Synode
der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland
vom 19. - 20. November 2004

Beschlussprotokoll

zur
1. Tagung der Synode
der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

vom 19. - 20. November 2004
in Erfurt

**1. Tagung der Synode
der Föderation Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland
vom 19. - 20. November 2004**

Tagesordnung 1. Tagung der I. Synode der Föderation der EKM

0. Formalitäten
- 0.1. Eröffnung der Synode
- 0.2. Begrüßung der Gäste
- 0.3. Bericht über die Vorprüfung der Rechtmäßigkeit der Wahlen zur Synode
- 0.4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 0.5. Beschluss über die Legitimation der erschienenen Synodalen
- 0.6. Feststellung der Tagesordnung

1. Geschäftsordnung der Föderationssynode
2. Wahl des Präsidiums
3. Beschluss über die zahlenmäßige Zusammensetzung der Ausschüsse
4. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse
5. Gemeinsamer Bischofsbericht
6. Aussprache zum schriftlich vorgelegten Bericht des Kooperationsrates
7. Bericht: Stand der Fusion der Diakonischen Werke EKM
8. Haushaltsplan der Föderation
9. Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Föderation
10. Diakoniegesetz
11. Arbeitsrechtsregelungsgesetz
12. Ausführungsbestimmungen zum Mitarbeitervertretungsgesetz
13. Anträge
14. Eingaben
15. Fragestunde
16. Verschiedenes

**1. Tagung der Synode
der Föderation Evang. Kirchen
in Mitteldeutschland
vom 19. - 20.11. 2004 in Erfurt**

Drucksachenliste

-
-
- 1/1** Geschäftsordnung der Föderationssynode
- 1/2** Synopse gegenüber GO der EKKPS und der ELKTh
Antrag des Synodalen T.-M. Robscheit zur DS 1/1
Antrag des Synodalen Hannen zur DS 1/1
Antrag der Synodalen Kiderlen zur DS 1/1
-
-
- 2/1** Wahlzettel für die Stellvertreter
- 2/2** Wahlzettel für die Schriftführer
- 2/3** Rechnungsprüfungsausschuss
-
-
- 3** Zahlenmäßige Zusammensetzung der Ausschüsse
-
-
- 4** Übersicht über die namentliche Ausschusszusammensetzung
-
-
- 5/1** Bischofsbericht
- 5/2** Beschlussvorlage des Ausschusses Kinder, Jugend und Bildung zum Bereich "Arbeit mit Kindern..."
- 5/3** Beschlussvorlage des Ausschusses für Kinder, Jugend und Bildung zum Schwerpunktthema Bildung
- 5/4** Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen zum Bischofsbericht
- 5/5** Zuarbeit des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie für den Ausschuss für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen zum Bischofsbericht
-
-
- 6** Bericht über die Tätigkeit des Kooperationsrates 2004
- 6/1** Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen (DS 4/1 und 1/4 der Teilsynoden)
-
-
- 7/1** Diakonisches Werk EKM – Umsetzung Fusion 2005
- 7/2** Antrag des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen zu DS 7/1

-
- 8/1** Haushaltsgesetz 2005
8/2 Haushaltsplan 2005
8/3 Erläuterungen zum Föderationshaushalt 2005
8/4 Haushalt der Föderation EKM (Bericht Große)
8/5 Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses zu DS 8/1
8/6 Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses zu DS 8/4
-

- 9/1** Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Föderation EKM
9/2 Begründung zu DS 9/1
9/3 Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit (geänderte DS 9/1)
-

- 10/1** Diakoniegesetz EKM
10/2 Begründung zu DS 10/1
10/3 Synopse Diakoniegesetz
10/4 Satzung des DW EKM
10/5 Beschlussvorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses zu TOP 10: Diakoniegesetz
-

- 11/1** Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM
11/2 Begründung zu DS 11/1
11/3 Synopse
11/4 Beschlussvorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses zu TOP 11
11/5 Antrag der Synodalen Christiansen und Krause zum ARRГ - EKM
-

- 12/1** MVG-Ausführungsgesetz EKM
12/2 Begründung zu DS 12/2
12/3 Anträge der Synodalen Christiansen/Krause zum MVG-Ausführungsgesetz
-

(Die fett gedruckten DS-Nr. wurden bereits vor der Synode verschickt.)

Beschluss zu TOP 0.5: Beschluss zur Legitimation der erschienenen Synodalen

Die Synode der Föderation hat am 19.11.2004 einstimmig die Legitimation der Synodenmitglieder festgestellt.

Beschlüsse zu TOP 1: Geschäftsordnung der Synode

Drucksache 1/1:

Die Synode der Föderation hat am 19.11.2004 bei einer Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Die Synode beschließt die vorliegende Geschäftsordnung für die 1. Tagung der Föderationssynode wie sie vorliegt. Zur 2. Tagung soll sie erneut aufgerufen werden.

Geschäftsordnung der Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

vom 19. November 2004

Aufgrund von Art. 10 Abs. 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat sich die Föderationssynode folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Vorbereitung und Einberufung

(1) Die Föderationssynode tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Tagung sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder der Hälfte der Synodalen einer der Teilkirchen oder auf Verlangen der Föderationskirchenleitung zusammen (Art. 10 Abs. 7 Vorläufige Ordnung).

(2) Die Föderationskirchenleitung bestimmt Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer der Tagung der Föderationssynode. Die Tagungen sollen abwechselnd im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen stattfinden.

(3) Die schriftliche Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung soll den Synodalen drei Wochen vor Beginn der Tagung zugegangen sein. Zu ihrer ersten Tagung wird die Föderationssynode gemeinsam von den beiden Bischöfen einberufen (Art. 10 Abs. 4 Satz 3 Vorläufige Ordnung), im Übrigen durch das Präsidium.

(4) In die Tagesordnung sind grundsätzlich nur solche Punkte aufzunehmen, für die die erforderlichen Unterlagen den Synodalen im Zusammenhang mit der Einladung, spätestens aber bis eine Woche vor Beginn der Tagung zugeleitet werden können.

§ 2

Wahlprüfung

(1) Die Föderationssynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.

(2) Das Kirchenamt sichtet die Wahlunterlagen und erstattet der Föderationssynode bei ihrer ersten Sitzung über seine Prüfung Bericht. Aufgrund des Prüfungsberichtes beschließt die Föderationssynode mit einfacher Stimmenmehrheit über die Gültigkeit der Wahlen. Bis zur endgültigen Entscheidung gelten die erschienenen Synodalen als vorläufig legitimiert.

§ 3

Eröffnung der Tagung und Verpflichtung der Mitglieder

(1) Die erste Tagung der Föderationssynode wird mit einem Gottesdienst eröffnet. In ihm nimmt der Vorsitzende des Kooperationsrates den Mitgliedern der Föderationssynode das folgende Versprechen ab:

Die Synodalen werden gefragt:

„Wollt Ihr Euren Auftrag als Synodale in Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den geltenden Ordnungen der Kirche treu und gewissenhaft ausrichten und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?“

Sie antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

(2) Später Eintretende geben das Synodalversprechen in der ersten Sitzung, zu der sie erschienen sind, ab.

§ 4

Präsidium

(1) Das Präsidium der Föderationssynode besteht aus dem Präses, drei Stellvertretern und zwei schriftführenden Mitgliedern (Art. 10 Abs. 4 Satz 1 Vorläufige Ordnung). Der Präsident führt die Bezeichnung Präses.

(2) Das Amt des Präses und das Amt des ersten Stellvertreters (Vizepräses) wechseln jährlich zwischen den Präses der Teilkirchensynoden in jeweils umgekehrter Reihenfolge zum Vorsitz und zum stellvertretenden Vorsitz in der Föderationskirchenleitung.

(3) Die Föderationssynode wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Präsidiums; die Bischöfe sind nicht wählbar (Art. 10 Abs. 4 Satz 2 Vorläufige Ordnung). Die Wahlen erfolgen jeweils in geheimer Abstimmung unter der Leitung des Präses.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums nach Absatz 3 werden für die Dauer der Amtsperiode der Föderationssynode gewählt. Ersatzwahlen geschehen nach den gleichen Grundsätzen.

(5) Das Präsidium sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Synodaltagung.

(6) Der Präses leitet die Verhandlungen der Föderationssynode und vertritt diese nach außen. Der Präses und die Stellvertreter können sich in der Leitung der Sitzung abwechseln.

§ 5

Pflicht zur Teilnahme

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jeder Tagung der Föderationssynode beizuwohnen.

(2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies dem Präses unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Präses lädt, soweit dies möglich ist, den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds ein.

§ 6

Beratende Teilnahme, Gäste

(1) An den Verhandlungen der Föderationssynode nehmen gemäß Art. 10 Abs. 2 Vorläufige Ordnung beratend teil:

1. der Präsident, der Vizepräsident und die Dezenten des Kirchenamtes,
2. die Pröpste und die Visitatoren,
3. der Leiter des gemeinsamen Diakonischen Werkes sowie
4. je drei Jugenddelegierte aus jeder Teilkirche.

Sie haben alle Rechte eines Synodalen außer dem Stimmrecht.

(2) Darüber hinaus nehmen Referatsleiter des Kirchenamtes und kirchliche Beauftragte, welche von der Föderationskirchenleitung bestimmt werden, beratend an den Verhandlungen der Föderationssynode teil. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Kirchenamtes können Referatsleiter mit der Einbringung von Vorlagen beauftragt werden.

(3) Zu den Tagungen der Föderationssynode werden Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie gegebenenfalls weitere Gäste eingeladen. Das Präsidium kann ihnen das Wort erteilen.

§ 7

Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen der Föderationssynode sind öffentlich, soweit die Föderationssynode die Öffentlichkeit nicht für einzelne Verhandlungsgegenstände ausschließt. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit muss in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt und beschlossen werden.

(2) Beratern nach § 6 Abs. 2 und eingeladenen Gästen kann die Teilnahme an der nicht öffentlichen Verhandlung gestattet werden.

(3) Über nicht öffentliche Verhandlungen haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu wahren, soweit die Föderationssynode nichts anderes beschließt.

§ 8

Beschlussfähigkeit

(1) Jede Sitzung beginnt mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Föderationssynode durch das Präsidium.

(2) Die Föderationssynode ist beschlussfähig, wenn von den in die Föderationssynode entsandten Synodalen der Teilkirchen jeweils mindestens zwei Drittel anwesend sind (§ 10 Abs. 5 Satz 1 Vorläufige Ordnung).

§ 9

Verhandlungsgegenstände

Gegenstand der Verhandlungen bilden

1. Vorlagen für Kirchengesetze (§ 10),
2. sonstige Vorlagen und Berichte der Föderationskirchenleitung und des Kirchenamtes,
3. Anträge von Ausschüssen und Mitgliedern der Föderationssynode (§ 13),
4. selbständige Anträge von Mitgliedern der Föderationssynode (§ 14),
5. Anträge der Teilkirchensynoden und der Kreissynoden (§ 12),
6. Eingaben von Mitgliedern der Teilkirchen (§ 16) sowie
7. sonstige vom Präsidium zugelassene Verhandlungsgegenstände.

§ 10

Lesung und Verkündung von Kirchengesetzen

(1) Die Föderationssynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die von der Kirchenleitung, vom Kollegium des Kirchenamtes, aus ihrer Mitte oder aus der Mitte der Teilkirchensynoden eingebracht werden. Vorlagen des Kollegiums des Kirchenamtes und der Teilkirchensynoden sind vor ihrer Einbringung der Föderationskirchenleitung vorzulegen. Vorlagen aus der Mitte der Föderationssynode und der Teilkirchensynoden bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn ihrer Mitglieder (Art. 10 Abs. 6 Vorläufige Ordnung).

(2) Kirchengesetze erfordern zweimalige Lesung.

(3) Die erste Lesung setzt voraus, dass der entsprechende Gesetzestext vorliegt. Sie ist auf eine grundsätzliche Aussprache zu beschränken. Nach der ersten Lesung beschließt die Föderationssynode, ob der Entwurf in die Ausschussberatung zu verweisen ist. In die Ausschussberatung sind Abänderungsanträge einzubeziehen.

(4) Die zweite Lesung erfolgt frühestens am Tag nach Abschluss der ersten Lesung. Gegenstand der zweiten Lesung ist der Entwurf des Kirchengesetzes in der Fassung des federführenden Ausschusses. An die zweite Lesung schließt sich die Schlussabstimmung an, durch die der Wortlaut des Kirchengesetzes endgültig festgestellt wird.

(5) Kirchengesetze werden von den Bischöfen unterzeichnet und im Amtsblatt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland verkündet.

§ 11

Sonstige Vorlagen

(1) Über Anträge und Vorlagen, die nicht Entwürfe zu Kirchengesetzen sind, kann die Föderationssynode sogleich entscheiden oder den Verhandlungsgegenstand nach Beratung einem Ausschuss überweisen. § 10 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ist ein Antrag als Ergebnis einer Ausschussberatung vorgelegt worden, so ist erneute Überweisung an denselben Ausschuss nur zulässig, wenn Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu dem vom Ausschuss vorgelegten und bereits erörterten Antrag gestellt wurden oder in der Aussprache sich wesentliche neue vom Ausschuss bisher nicht berücksichtigte Gesichtspunkte ergeben haben.

§ 12

Anträge von Teilkirchensynoden und von Kreissynoden

(1) Anträge von Teilkirchensynoden oder von Kreissynoden sind auf die Tagesordnung der Föderationssynode zu setzen, wenn sie mindestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung der Föderationssynode bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

(2) Später eingehende Anträge können vom Präsidium mit Zustimmung der Föderationssynode auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Soweit sich die Anträge von Teilkirchen- oder Kreissynoden auf Tagesordnungspunkte der Föderationssynode beziehen, können sie bis zum Schluss der Aussprache gestellt werden. Sie sind schriftlich sowie mit einem Vorschlag, wie die Abänderung oder Ergänzung lauten soll, vorzulegen, sofern diese nicht nur eine geringfügige redaktionelle Änderung des gestellten Antrags bedeuten.

§ 13

Anträge aus der Föderationssynode

(1) Während der Tagung können Anträge aus der Föderationssynode zu jeder Beschlussvorlage gestellt werden, solange die Verhandlung über den betreffenden Tagesordnungspunkt nicht abgeschlossen ist. Anträge zu Berichten können nur von einem Ausschuss gestellt werden oder sind, wenn sie von einzelnen Synodalen gestellt werden, vom Präsidium an einen Ausschuss zu verweisen. Sie sind schriftlich einzureichen; ausgenommen davon sind Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Abänderungs- und Ergänzungsanträge können jederzeit bis zum Schluss der Aussprache über den Antrag gestellt werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.

(3) Anträge von Synodalen nach Absätzen 1 und 2 bedürfen der Unterstützung von mindestens fünf weiteren Synodalen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

§ 14

Selbständige Anträge

(1) Selbständige Anträge sind Anträge, die weder vom Präsidium der Föderationssynode noch von der Kirchenleitung oder vom Kirchenamt, sondern als Initiativanträge von einzelnen Mitgliedern der Föderationssynode gestellt werden und nicht mit einer Beschlussvorlage im Zusammenhang stehen.

(2) Selbständige Anträge bedürfen neben dem Antragsteller der schriftlichen Unterstützung durch mindestens fünf weitere Synodale.

(3) § 12 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Im Übrigen können selbständige Anträge bis zur Feststellung der Tagesordnung von der Föderationssynode mit Zweidrittelmehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Vor der Abstimmung über die Frage, ob der selbständige Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird, erteilt das Präsidium nach der Einbringung auf Antrag je einem Befürworter und einem Gegner dieses Antrags das Wort.

§ 15

Unwirksame Anträge

Anträge, die außerhalb der Zuständigkeit der Föderationssynode liegen, werden vom Präsidium nicht zugelassen.

§ 16

Eingaben

(1) Jedes Mitglied einer Teilkirche der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat das Recht, Eingaben an die Föderationssynode zu richten. Eingänge von anderen Personen werden in der Regel nicht behandelt.

(2) Eingaben werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens zwei Tage vor Beginn der Tagung der Föderationssynode bei der Geschäftsstelle der Föderationssynode eingegangen sind.

(3) Das Präsidium der Föderationssynode entscheidet, ob Eingaben dem Kirchenamt oder einem oder mehreren Ausschüssen der Föderationssynode zur weiteren Bearbeitung überwiesen werden. Es unterrichtet hiervon die Föderationssynode, indem es zugleich von dem Inhalt der Eingabe Kenntnis gibt. Gegenstand der Verhandlungen der Föderationssynode werden Eingaben nur auf Empfehlung eines Ausschusses.

(4) Den Einsendern soll auf ihre Eingabe vom Präsidium eine Antwort gegeben werden.

§ 17

Redeordnung

(1) Bei den Beratungen erhalten die Mitglieder der Föderationssynode und die beratenden Teilnehmer nach § 6 Abs. 1 das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldungen.

(2) Außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung der Rede, erhalten das Wort

- a) der Berichterstatter,
- b) Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamtes.

(3) Mit Ausnahme der Antragsteller und der Berichterstatter soll niemand das Wort über denselben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal erhalten. Die Föderationssynode kann die Redezeit beschränken.

(4) Das Präsidium hat Abschweifungen vom Gegenstand oder bloße Wiederholungen des Redners zu verhindern und diesen nötigenfalls zur Beachtung der Redeordnung aufzufordern. Es kann im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen oder das Wort entziehen.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Das Wort zur Geschäftsordnung muss jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede, gegeben werden.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen des Antragstellers sofort durch Beschluss zu entscheiden.

§ 19

Wahlen

(1) Für alle von der Föderationssynode vorzunehmenden Wahlen werden der Föderationssynode Vorschläge vorgelegt. Diese werden durch den Wahlvorbereitungsausschuss gemacht. Der Wahlvorbereitungsausschuss besteht aus je vier von den Teilkirchensynoden bestimmten Mitgliedern.

(2) Die Wahlen werden mit Ausnahme der Wahlen in das Präsidium (§ 4 Abs. 3) und der Nachwahlen in die Kirchenleitung (Art. 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6, 15 Abs. 1 Vorläufige Ordnung) durch offene Abstimmung vorgenommen, wenn nicht ein Mitglied der Föderationssynode geheime Abstimmung verlangt.

§ 20

Abstimmungen

(1) Vor jeder Abstimmung wird der Gegenstand der Beschlussfassung, über den abgestimmt werden soll, vom Präsidium unmissverständlich bezeichnet und in eine Frage zusammengefasst, die mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Auf Antrag eines Synodalen ist die Abstimmungsfrage schriftlich festzuhalten und vor der Abstimmung zu verlesen. In jedem Fall wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Ist bei Vorliegen von Gegen-, Abänderungs- oder Zusatzanträgen zweifelhaft, welcher Antrag am weitesten geht, so entscheidet das Präsidium endgültig über die Reihenfolge der Abstimmungen.

(2) Die Beschlüsse der Föderationssynode können lauten auf

1. Überweisung an einen Ausschuss,
2. Beschluss einer weiteren Lesung,
3. Annahme oder Ablehnung eines Antrags bzw. eines Abänderungs- oder Ergänzungsantrags,
4. Vertagung.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Sie hat geheim und durch Stimmzettel zu erfolgen, falls ein Mitglied dies beantragt.

(4) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Synodalen jeder Teilkirche. Änderungen der Vorläufigen Ordnung, die Verabschiedung der Verfassung der Föderation und ihre Änderungen bedürfen einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der anwesenden Synodalen jeder Teilkirche und der verfassungsändernden Mehrheit der Teilkirchensynoden (Art. 10 Abs. 5 Sätze 2 und 3 Vorläufige Ordnung).

(5) Bei eindeutigen Mehrheitsverhältnissen kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden. Wird die Beschlussfähigkeit der Synode angezweifelt, so ist die Auszählung der Stimmen oder auf Antrag der Namensaufruf der Synodalen vorzunehmen. Dies kann auch unmittelbar nach der Abstimmung geschehen.

(6) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mitstimmen. Das betroffene Mitglied darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Föderationssynode bei der Verhandlung anwesend sein, hat sich aber vor der Abstimmung aus dem Sitzungsraum zu entfernen. Dies gilt nicht für Wahlen.

§ 21 Fragestunde

Bei jeder Tagung der Föderationssynode soll Gelegenheit gegeben werden, in öffentlicher Sitzung Anfragen von Mitgliedern der Föderationssynode zu beantworten, welche für das äußere und innere Leben der Föderation von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 22 Hausrecht

Das Präsidium der Föderationssynode übt im Plenarsaal und in dazugehörigen Räumen das Hausrecht aus. Ihm obliegt die Entscheidung über die Zulassung des Einsatzes von Bild- und Tonträgern.

§ 23 Verhandlungsniederschriften

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Föderationssynode sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Verhandlungsniederschriften müssen enthalten:

1. die Namen der anwesenden Mitglieder und die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Anträge und Beschlüsse im Wortlaut,
 - a. die Tagesordnung und die Namen sowie die Reihenfolge der Redner zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
3. Eingaben und deren Erledigung,
4. bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis,
5. bei Wahlen die Namen der Gewählten, gegebenenfalls mit Angabe der Stimmzettel,
6. Vorgänge und Äußerungen, welche eine Verweisung zur Ordnung, das Entziehen des Wortes oder eine Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung zur Folge gehabt haben.

(3) Vorlagen, einführende Referate sowie schriftliche Anträge und Berichte sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.

(4) Der gesamte Verlauf der Synodaltagung wird in einem Tonbandprotokoll aufgezeichnet. Die Tonbänder sind unter Verschluss aufzubewahren und dürfen Dritten nur mit Genehmigung des Präsidiums zugänglich gemacht werden.

(5) Jedes bei der Abstimmung unterlegene Mitglied kann verlangen, namentlich mit seiner vom Beschluss abweichenden Meinung in die Niederschrift aufgenommen zu werden.

(6) Die Niederschrift wird von dem Präses sowie den Schriftführern unterzeichnet.

(7) Die von der Föderationssynode gefassten Beschlüsse werden in einem Beschlussprotokoll zusammengefasst, welches allen Mitgliedern der Föderationssynode zuzuleiten ist.

§ 24 Bildung von Ausschüssen

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Föderationssynode bestehen folgende Ausschüsse:

1. ein Wahlvorbereitungsausschuss,
2. ein Ausschuss für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie (*Fragen des innerkirchlichen Lebens*),
3. ein Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung,
4. ein Ausschuss für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen (*Berichtsausschuss*),
5. ein Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen,
6. ein Rechts- und Verfassungsausschuss,

7. ein Haushalts- und Finanzausschuss,
8. ein Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Für besondere Aufgaben können weitere Ausschüsse gebildet werden.

(3) Die Ausschüsse werden aus der Mitte der Föderationssynode gebildet. § 19 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 25

Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die Föderationssynode setzt die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse fest und wählt diese. Einem Ausschuss sollen mindestens sechs Mitglieder angehören; jeder Ausschuss soll je zur Hälfte mit Synodalen beider Teilkirchen besetzt sein.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums der Föderationssynode und die Bischöfe werden keinem Ausschuss zugeordnet. Sie haben das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

(3) Jeder Synodale soll, mit Ausnahme der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und des Wahlvorbereitungsausschusses, nur einem Ausschuss angehören, unbeschadet der Möglichkeit der Zugehörigkeit zu Sonderausschüssen gemäß § 24 Abs. 2. Der Synodale wird auch im Ausschuss durch seinen Stellvertreter vertreten; auf Vorschlag des Präsidiums kann die Föderationssynode in Einzelfällen für die jeweilige Tagung eine davon abweichende Regelung treffen.

(4) Die Zuordnung der beratenden Teilnehmer nach § 6 Abs. 1 und 2 zu den einzelnen Ausschüssen wird in Absprache mit dem Präsidium geregelt. Für den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Kirchenamtes gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die beratenden Teilnehmer sind den Ausschussmitgliedern mit Ausnahme des Stimmrechts gleichgestellt.

§ 26

Arbeitsweise der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter. Darüber hinaus ist von den Ausschüssen für die Amtsperiode der Synode oder von Sitzung zu Sitzung ein Schriftführer zu bestellen. Zum Schriftführer kann auch im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten ein Mitarbeiter des Kirchenamtes bestellt werden.

(2) Die Ausschüsse können die zur Bearbeitung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vom Kirchenamt anfordern und Mitarbeiter des Kirchenamtes zur Auskunftserteilung zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

(3) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung, gegebenenfalls auch außerhalb einer Synodaltagung, ein. Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder, das Präsidium oder die Kirchenleitung verlangt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Sie soll zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder abgesandt sein.

(4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen außerhalb einer Synodaltagung sind der Geschäftsstelle der Föderationssynode zur Kenntnis zuzuleiten.

(5) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Föderationssynode und die Berater nach § 6 Abs. 2 können an den Sitzungen aller Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. Die stellvertretenden Mitglieder der Föderationssynode nehmen an den Ausschusssitzungen außerhalb der Tagungen der Föderationssynode nicht teil. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 27

Einbringung der Ergebnisse in die Föderationssynode

(1) Zu jedem Beratungsgegenstand bestimmen die Ausschüsse einen Berichterstatter; die Berichterstattung über

besonders umfangreiche Gegenstände kann geteilt werden.

(2) Die Berichterstattung ist in der Regel mündlich; Ausschussanträge sind jedoch stets schriftlich vorzulegen. Die Föderationssynode kann für wichtige Gegenstände schriftliche Berichterstattung beschließen; in diesem Falle steht einer etwaigen Ausschussminderheit das Recht zu, eine Begründung einer abweichenden Ansicht vom Ausschussbericht als besondere Beilage anzufügen.

(3) Gegenstände, die an einen Ausschuss überwiesen worden sind, werden aufgrund der Vorlage des Ausschusses in der Föderationssynode erneut beraten. Sind mehrere Ausschüsse beteiligt, ist die Vorlage des federführenden Ausschusses vorrangig Beratungsgrundlage.

§ 28

Beschlussfähigkeit der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Ausschüsse kommen dadurch zustande, dass die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder einem Antrag zustimmt.

(2) Das Wort in einer Ausschusssitzung können nicht dem Ausschuss angehörende Mitglieder der Föderationssynode nur ergreifen, wenn die Mehrzahl der anwesenden Ausschussmitglieder zustimmt; § 25 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Dies gilt auch für Gäste, die auf Beschluss der Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen können.

§ 29

Kostenerstattung

Die Mitglieder der Föderationssynode haben Anspruch auf Reisekosten nach Maßgabe des teilkirchlichen Rechts. Darüber hinaus erhalten Synodale, denen ein Verdienstaussfall oder ein anderer finanzieller Nachteil entsteht, auf Antrag eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach Sitzungstagen in der Unterscheidung zwischen vollen und halben Sitzungstagen. Nähere Festlegungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigung, trifft auf gemeinsamen Vorschlag des Haushalts- und Finanzausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses sowie im Benehmen mit dem Kollegium des Kirchenamtes das Präsidium der Föderationssynode.

§ 30

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der Föderationssynode befindet sich im Kirchenamt. Dort wird ein laufendes Verzeichnis über alle Vorlagen und sonstigen an die Föderationssynode gerichteten Eingänge geführt. Die Eingänge selbst werden zu den Sachakten des Kirchenamtes genommen und mit diesen dem Präsidium der Föderationssynode vorgelegt. Dieses fasst die erforderlichen geschäftsleitenden Beschlüsse (z. B. Überweisungen an einen Ausschuss, Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Tagung, Einholung von Stellungnahmen des Kirchenamtes).

(2) Die Eingänge und die darauf gefassten geschäftsleitenden Beschlüsse des Präsidiums der Föderationssynode werden zu Beginn der nächsten Tagung zur Kenntnis der Föderationssynode gebracht. Die Vorlagen des Kirchenamtes, der Föderationskirchenleitung und aus der Föderationssynode werden vervielfältigt und an die Synodalen verteilt. Alle an die Föderationssynode gerichteten Eingänge sind alsbald dem Kirchenamt zur Kenntnis zu bringen.

§ 31

Sprachregelung

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 32

Schlussbestimmungen

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft. Sie tritt mit Inkrafttreten der Verfassung der Föderation gemäß § 4 Abs. 2 des Föderationsvertrages außer Kraft.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung sowie Abweichungen im Einzelfall bedürfen einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Föderationssynode.

(3) Über Zweifel an der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Rechts- und Verfassungsausschuss der Föderationssynode endgültig.

Anmerkung:

Die Änderungsanträge wurden an den Rechts- und Verfassungsausschuss weitergeleitet.

Beschluss zu TOP 2: Wahl des Präsidiums, Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

Drucksachen 2/1 und 2/2:

Die Synode der Föderation hat am 19.11.2004 gem. Art. 10 Abs. 4 der vorläufigen Ordnung i.V.m. § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgende Synodale in das Präsidium gewählt:

Als Stellvertreter:

Wolfram Hädicke (ELKTh) und Martin Ostheeren (EKKPS)

Als Schriftführer:

Kerstin Höll (ELKTh) und Dr. Michael Krause (EKKPS)

Anmerkung:

Die Wahl der Stellvertreter und der Schriftführer wurden getrennt durch beide Teilsynoden vorgenommen:

Stellvertreter ELKTh: **Hädicke** mit 31 Stimmen, 0 Gegenstimmen, 7 Enthaltungen und **Ostheeren** mit 37 Stimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung;

EKKPS: **Hädicke** mit 36 Stimmen, 0 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen und **Ostheeren** mit 36 Stimmen, 0 Gegenstimmen, 4 Enthaltungen;

Schriftführer ELKTh: **Höll** mit 36 Stimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen und **Krause** mit 37 Stimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung.

EKKPS: **Höll** mit 37 Stimmen, 0 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen und **Krause** mit 38 Stimmen, 0 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen.

Drucksache 2/3:

Die Synode der Föderation hat am 20.11.2004 einstimmig die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses gewählt:

Für die EKKPS:

- **Sabine Opitz**
- **Martin Ostheeren**
- **Erika Hannen**

Für die ELKTh:

- **Dieter Fischer**

- Karl Pfifferling
- Bernhard Schanze

Beschluss zu TOP 3: Beschluss über die zahlenmäßige Zusammensetzung der Ausschüsse

Drucksache 3:

Die Synode der Föderation hat am 19.11.2004 auf Antrag des Wahlvorbereitungsausschusses einstimmig die zahlenmäßige Zusammensetzung der Ausschüsse festgestellt:

Zahlenmäßige Zusammensetzung der Ausschüsse – Vorlage des Präsidiums

Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird gemäß § 25 Abs. 1 des Entwurfs der Geschäftsordnung der Synode wie folgt festgelegt:

1. Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen	12 Mitglieder
2. Ausschuss Kinder, Jugend und Bildung	12 Mitglieder
3. Haushalts- und Finanzausschuss	12 Mitglieder
4. Ausschuss Gottesdienst, Gemeindeaufbau, Theologie	12 Mitglieder
5. Rechts- und Verfassungsausschuss	12 Mitglieder
6. Ausschuss für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen	12 Mitglieder
7. Wahlvorbereitungsausschuss	8 Mitglieder
8. Rechnungsprüfungsausschuss	6 Mitglieder

Beschluss zu TOP 4: Wahl der Mitglieder der Ausschüsse

Drucksache 4:

Die Synode der Föderation hat am 19.11.2004 den Wahlvorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses über die Mitglieder der Ausschüsse bei einer Enthaltung angenommen.

Ausschuss Kinder, Jugend und Bildung

Norbert Held
Dorothee Land
Ulrike Reichardt Stellvertreterin
Annette Kiderlen
Dieter Roth
Marc Pokoj
Marcus Victor Vorsitzender
Jens Günther
Anne-Katrin Kummer Stellvertretende
Ulrich Töpfer
Dietmar Hein
Henrich Herbst

Haushalts- und Finanzausschuss

Andreas Greim
Heidelore Klapötke
Wolf von Marschall Vorsitzender
Holger Herfurth
Eckart Grundmann
Sabine Opitz
Bernhard Schanze Stellvertreter
Thomas-Michael Robscheit
Dieter Fischer
Jürgen Schilling
Karl-Heinz Hoppe
Volker Maibaum

Ausschuss Gottesdienst, Gemeindeaufbau, Theologie

Erik Hannen
Peter Mücksch
Dr. Tobias Eichenberg
Annette Roth
Dr. Christian Stawenow Vorsitzender
Prof. Dr. Ulrich
Christoph Knoll
Ralf-Peter Fuchs

Prof. Dr. Karl-Wilhelm Niebuhr	
Peter Taeger	Stellvertreter
Christian Sladeczek	
Karl Pfifferling	

Ausschuss ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen

Jürgen Steinborn	
Annette-Christina Lenk	
Dr. Hans-Christoph Maletz	
Stephan Dorgerloh	Vorsitzender
Dr. Roland Fritzsche	
Dr. Klaus Müller	
Hansgünter Rechelt	
Gotthard Lemke	
Bodo Dungs	
Sabine Bujak-Biedermann	Stellvertretrin
Hubertus Merker	
Ulrike Köhler	

Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen

Michael Lange	Vorsitzender
Joachim Thurn	
Siegfried Siegel	
Hermann Rohloff	
Dieter Fuchs	
Johannes Krause	
Michael Jalowski	
Wolfgang Güth	
Annekathrein Schlegel	
Annegret Köhlmann	
Gabriele Phieler	
Kerstin Rösel	Stellvertretrin

Rechts- und Verfassungsausschuss

Michael Kleemann	
Silke Boß	Vorsitzende
Jürgen Vogel	
Jan Jürgen Christiansen	
Dr. Ernst Daenecke	

Dr. Jan Lemke
Peter Oberthür
Thomas Freytag
Gerhard Diefenbach
Horst Richter
Wolfgang Robsch Stellvertreter
Joachim Breithaupt

Anmerkung:

Der Wahlvorschlag wurde vor Abstimmung korrigiert: Die Synodale Kerstin Rösel wird dem Ausschuss für Diakonie und Soziales zugeordnet. Der Synodale Henrich Herbst wurde dafür dem Ausschuss Kinder, Jugend und Bildung zugeordnet.

Bei der Veröffentlichung der Ausschussliste wurden die Vorsitzenden und Stellvertreter, die während der Ausschusssitzungen gewählt wurden, in Fettdruck hervorgehoben.

Beschluss zu TOP 5: Gemeinsamer Bischofsbericht

Drucksache 5/2:

Die Synode der Föderation hat am 20.11.2004 auf Antrag des Ausschusses für Kinder, Jugend und Bildung einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Synode dankt den Bischöfen für die Aufmerksamkeit für die Arbeitsfelder „Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ mit ihren vielfältigen Angeboten. Die Arbeitsfelder bedürfen in der Kirche der EKM hoher Priorität. Das bedeutet auch, stärker als bisher, den Perspektivenwechsel in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen inhaltlich und konzeptionell zu bedenken.

Wir brauchen:

- Konsequenzen für die Aus- und Fortbildung der unterschiedlichen Berufsgruppen
- qualifizierte Fortbildungen für Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- verbindliche Fortbildungen für Berufseinsteiger
- für gemeindepädagogische Mitarbeitende, die schon lange in dieser Arbeit sind, eine Perspektive.

Drucksache 5/3:

Die Synode der Föderation hat am 20.11.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Die Synode bittet das Thema „Bildung“ zum Schwerpunktthema der Tagung der Herbstsynode 2005 zu machen.

Wenn im Herbst 2005 eine Synodaltagung zum Thema „Bildung“ stattfinden soll, so ist der Ausschuss Kinder, Jugend und Bildung in die Vorbereitung rechtzeitig einzubeziehen. Aus dem Bereich

der Bildungswissenschaften ist ein Referent / eine Referentin einzuladen, die den aktuellen Stand der allgemeinen Bildungsdebatte darstellt.

Die Synode beschließt, auf ihrer Tagung 2005 eine Liste von Synodalthemen zu erstellen und nach einer Prioritätensetzung auf den folgenden Tagungen abzuarbeiten.

Anmerkung:

Die DS 5/3 erhielt durch die Änderungsanträge der Präsidentin des KA Andrae sowie der Synodalen Breithaupt und Reichardt eine neue Fassung.

Drucksache 5/4:

Die Synode der Föderation hat am 20.11.2004 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen zum Bischofsbericht bei 3 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Föderationssynode der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland (EKM) dankt den Bischöfen für ihren Bericht „ Dem Glauben ein Haus bauen – Evangelische Kirchen in unseren Regionen“.

Wir bitten die Gemeinden, Kirchenkreise, Werke und Einrichtungen sich diesen Bericht zu Eigen zu machen und sich mit ihm auseinander zu setzen.

Der Bericht zeigt die in der Föderation liegenden Chancen auf. Diese wollen wir mutig nutzen.

Aus verschiedenen Traditionen kommend bietet die Föderation die Möglichkeit ein erkennbares Profil zu entwickeln in dem sich die Vielfalt der evangelischen Christen in Mitteldeutschland wieder findet.

Wir ermutigen die Gemeinden ihre Potentiale zu entdecken und nicht in der Benennung von Defiziten zu verharren. So geben wir Heimat und sind einladende Gemeinde.

Wir werden erkennbar in der gelebten Verbindung von Evangelium und Alltag.

Dem Glauben ein Haus zu bauen, heißt Visionen zu entwickeln und den Aufbruch zu wagen.

Anmerkung:

Die DS 5/4 wurde in Abs. 2 durch Antrag des Synodalen Kasparik geändert.

Drucksache 5/5:

Die Synode der Föderation hat am 20.11.2004 auf Antrag des Ausschusses Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Synode bittet die Kirchenleitung, weiterhin die Fragen des Umbaus des Sozialstaates zu begleiten, öffentlich Stellung zu nehmen und Hilfestellungen zu geben.

Beschluss zu TOP 6:

Aussprache zum schriftlich vorgelegten Bericht des Kooperationsrates

Drucksache 6/1:

Die Synode der Föderation hat am 20.11.2004 auf Antrag des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Föderationssynode macht sich die Beschlüsse

- der 2. Tagung der XIV. Synode der EKKPS (DS 4/1)

und

- der 5. Tagung der X. Landessynode der ELKTh (DS 1/4)

zu Eigen.

(Wortlaut der Beschlüsse:)

**2. Tagung der XIV. Synode
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen
vom 17. bis 19.11.2004**

Drucksachen-Nr 4/1

Die Synode erwartet von der Kirchenleitung beginnend mit der Vorlage des Entwurfes des Haushaltsplanes 2006 eine regelmäßige Berichterstattung zu folgenden Themen:

- In welchem Maße konnten Sparpotentiale ermittelt und haushalterisch umgesetzt werden?
- In welchem Maße konnten Doppelstrukturen in den Leitungs- und Verwaltungsstrukturen abgebaut werden?
- In welchem Maße konnte Verwaltungsaufwand verringert werden?
- In welchem Maße konnte die Qualität der Arbeit der Dezernate und Referate im Kirchenamt, der kirchlichen Werke und Einrichtungen erhöht werden?
- Ob und wie konnten weitere Ziele der Föderation erreicht werden ?

**5. Tagung der X. Landeskirche
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
vom 18. bis 19. November 2004**

DS 1/4

Die Landessynode nimmt den Bericht des Kooperationsrates über den Stand der Föderation dankend zur Kenntnis.

Besonders dankt die Landessynode den Arbeitsgruppen, die ihre Aufgabe bereits beendet und abschließende Ergebnisse vorgelegt haben. Darin sieht die Landessynode gute Grundlagen für den auf der Frühjahrstagung 2004 erbetenen Projektplan. Zur inhaltlichen und zeitlichen Konkretisierung erbittet die Landessynode vor allem von der Arbeitsgruppe 6 einen vertiefenden Bericht zum nächst möglichen Zeitpunkt, aber im Jahr 2005 unter Berücksichtigung der DS 2a/7 (Pkt. 1 und 2) der Herbsttagung 2003 und Beschluss Sache 2a/7 der Frühjahrstagung 2004.

**Beschluss zu TOP 7:
Bericht: Stand der Fusion der Diakonischen Werke EKM**

Drucksache 7/2:

Die Synode der Föderation hat am 20.11.2004 auf Antrag des Ausschusses für Diakonie und soziale Fragen zu DS 7/1 folgenden Beschluss gefasst:

Die Synode begrüßt die Fusion der drei Diakonischen Werke zum Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland. Sie hat dazu auf ihrer 1. Tagung die notwendigen gesetzlichen Regelungen getroffen.

Die Synode dankt den Verantwortlichen der Diakonischen Werke und den Mitarbeitenden in den Landesgeschäftsstellen für ihren Einsatz.

Anknüpfend an die realistische und ermutigende Situationsanalyse der Bischöfe zur Arbeit unserer Kirche „im Land der Konfessionslosen“ unterstreicht die Synode die besondere Rolle der Diakonie für die kirchliche Arbeit. An die Diakonie richten sich hohe Erwartungen sowohl aus den Gemeinden als auch aus der Gesellschaft. Zugleich gehen die verfügbaren Mittel deutlich zurück.

Auch unter diesen schwierigen Arbeitsbedingungen vertritt die Diakonie in vielen Arbeitsbezügen Evangelische Kirche in der Gesellschaft. Sie baut auf ihre Weise am „Haus des Glaubens“ mit.

Wir empfehlen:

- dass die Beobachtungen und Erfahrungen der Diakonie zu den drängenden sozialen und gesellschaftlichen Problemen in die Perspektive kirchlicher Leitung einbezogen bleiben,
- dass Mitarbeitende und Ehrenamtliche in der Diakonie unterstützt und ermutigt werden,
- dass die gemeinsame Verantwortung von Gemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen für die diakonische Arbeit kontinuierlich verbessert wird,
- dass die Arbeit der Diakonie als eine der Brücken in die Gesellschaft gestärkt wird.

Die Synode erwartet von allen Mitarbeitenden der Diakonie, dass gemäß dem kirchlichen Auftrag auftretende Probleme und Konflikte offen benannt und gemeinsam konstruktiv nach Lösungen gesucht wird.

Anmerkung:

Die DS 7/2 wurde vor Abstimmung auf Vorschlag des Synodalen Lange in Absatz 2 geändert.

Beschluss zu TOP 8: Haushaltsplan der Föderation

Drucksache 8/5:

Die Synode der Föderation hat am 20.11.2004 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

(Wortlaut der DS (8/5)

1. Die Nummer 1 der Übersicht über die Haushaltsvermerke des Föderationshaushaltes 2005 erhält folgende neue Fassung:

„1. Sperrvermerke

1.1. Der Ansatz bei HHSt. 0210.00.7490 in Höhe von 451.375 € ist gesperrt. Der Sperrvermerk kann durch das Kirchenamt und die Kirchenleitung der Föderation aufgehoben werden.

1.2. Der Ansatz bei HHSt. 2120.00.7490 in Höhe 280.000 € ist gesperrt. Der Sperrvermerk kann durch das Kirchenamt und den Haushalts- und Finanzausschuss der Föderation aufgehoben werden.“

2. Die Föderationssynode beschließt das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland für das Haushaltsjahr 2005 (DS 8/1 und DS 8/2).

Anmerkung:

Über die Ziffern 1 und 2 der DS 8/5 wurde getrennt abgestimmt: Ziffer 1 wurde bei 3 Enthaltungen angenommen, Ziffer 2 bei 1 Enthaltung.

Drucksache 8/6:

Die Synode der Föderation hat am 20.11.2004 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses bei einer Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Die Synode bittet zusammen mit dem Haushaltsplan 2006 die Mittelfristige Finanzplanung der Föderation für den Zeitraum bis mindestens 2009 vorzulegen.

Beschluss zu TOP 9:

Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Föderation

Drucksache 9/3:

Die Synode der Föderation hat am 20.11.2004 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses bei 1 Gegenstimme und 6 Enthaltungen folgendes Kirchengesetz beschlossen:

(Wortlaut der DS 9/3)

**Kirchengesetz
über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Föderation Evangelischer Kirchen in
Mitteldeutschland**

vom 20. November 2004

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 Nr. 7 der Vorläufigen Ordnung hat die Föderationssynode das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt: Verfassungsgerichtsbarkeit

§ 1

In Verfassungssachen entscheidet nach Maßgabe von §§ 2 und 3 der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 2

(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet

- a) über die Auslegung verfassungsrechtlicher Bestimmungen der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen der Föderation oder zwischen

- Organen der Föderation und der Teilkirchen über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten bestehen, auf Antrag eines Organs der Föderation oder der Teilkirchen,
- b) über die Auslegung der Grundordnung oder Verfassung der Teilkirchen, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen Organen auf der teilkirchlichen Ebene über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten bestehen, auf Antrag eines Organs der betroffenen Teilkirche, soweit nicht nach dem Recht dieser Teilkirche eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist,

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

(3) Die Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1978 (ABl. VELKD Bd. V S. 142) bleibt für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen unberührt.

§ 3

Das Verfahren richtet sich nach dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408) in der jeweils geltenden Fassung.

II. Abschnitt: Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 4

Für die Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und ihren Teilkirchen findet das Verwaltungsgerichtsgesetz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 390), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Oktober 2003 (ABl. EKD S. 426), nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

§ 5

(1) Das Verwaltungsgericht führt die Bezeichnung „Verwaltungsgericht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland“.

(2) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier beisitzenden Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben; ihre Wahl erfolgt durch die Föderationssynode. Die übrigen Mitglieder müssen ordinierte Theologen sein, von denen je eines von der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Föderationssynode gewählt wird.

(3) Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben muss. Je nachdem, ob es sich um Angelegenheiten aus dem Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Angelegenheiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder Angelegenheiten der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland handelt, ist das weitere Mitglied der von der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der von der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder der von der Föderationssynode gewählte ordinierte Theologe.

§ 6

(1) Das Verwaltungsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über Entscheidungen des Kirchenamtes aus dem Bereich der kirchlichen Aufsicht gegenüber Kirchengemeinden, Kirchenkreisen (Superintendenturen), Verbänden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Ist die Wahrnehmung gesetzlicher Aufsichtszuständigkeiten anderen kirchlichen Leitungsorganen oder Dienststellen übertragen, gilt Satz 1 entsprechend für Streitigkeiten über Entscheidungen dieser Organe oder Dienststellen.

(2) Das Verwaltungsgericht ist ferner zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus kirchlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und von Streitigkeiten, die sich auf die Entstehung eines solchen Dienstverhältnisses beziehen.

(3) Für die Entscheidung anderer Streitigkeiten aus dem Bereich der kirchlichen Ordnung und Verwaltung ist das Verwaltungsgericht nur zuständig, soweit das Recht der Föderation oder der Teilkirchen dies bestimmt.

§ 7

In dem der Erhebung einer Klage gemäß § 6 Abs. 1 und 2 vorausgehenden Widerspruchsverfahren ergeht der Widerspruchsbescheid aufgrund eines Beschlusses des Kollegiums des Kirchenamtes. Gegen Maßnahmen, über die das Kollegium des Kirchenamtes entschieden hat, ist die Klage ohne Widerspruchsverfahren zulässig.

§ 8

(1) Das Verwaltungsgericht hat seinen Sitz in Magdeburg. Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts befindet sich im Kirchenamt.

(2) Die Verhandlungen des Verwaltungsgerichts sollen nach Möglichkeit im Bereich der jeweils betroffenen Teilkirche stattfinden.

§ 9

In Verwaltungsstreitigkeiten aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nach § 6 Abs. 2 ist anstelle des Verwaltungsgerichtshofs der Union Evangelischer Kirchen in der EKD das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Revisionsinstanz. Für das Revisionsverfahren finden die Bestimmungen des VIII. Abschnitts des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Union Evangelischer Kirchen in der EKD entsprechende Anwendung.

III. Abschnitt: Sprachregelungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10

(1) Das Verwaltungsgericht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland besteht aus den Mitgliedern des bisherigen Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, zu denen das nach § 5 Abs. 2 für Angelegenheiten aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu bestellende ordinierte Mitglied hinzutritt. Die Amtszeit endet mit dem Auslaufen der Amtsperiode des bisherigen Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen am 30. April 2006. Die Wahl des für Angelegenheiten aus dem Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zu bestellenden ordinierten Mitglieds erfolgt im Zusammenhang mit der Neubildung des Verwaltungsgerichts für die am 1. Mai 2006 beginnende neue Amtsperiode.

(2) Verfahren, die am 30. November 2004 vor der Schlichtungsstelle gemäß § 78 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der VELKD anhängig sind, werden nach dem bis zum 30. November 2004 geltenden Recht zu Ende geführt. Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle gemäß § 78 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der VELKD endet mit dem Abschluss dieser Verfahren.

§ 11

Die in diesen Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 12

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit seinen §§ 4 bis 10 am 1. Dezember 2004 und mit seinen §§ 1 bis 3 am 1. Februar 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. November 2004 treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Anwendung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 17. November 1996 (ABl. EKKPS S. 164),
2. das Notgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Erstreckung der Zuständigkeit der Schlichtungsstelle nach dem Pfarrergesetz auf Kirchenbeamte und Vikare vom 22. Juni 1996 (ABl. ELKTh S. 152),

3. Art. 79 a des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Übernahme des Pfarrergesetzes in der VELKD vom 16. November 1996 (ABl. 1997 S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. ELKTh S. 68).

Beschluss zu TOP 10: Diakoniegesetz

Drucksache 10/5:

Die Synode der Föderation hat am 20.11.2004 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses bei einer Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

(Wortlaut der DS 10/1 in der durch die DS 10/5 geänderten Fassung)

Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Diakoniegesetz EKM)

vom 20. November 2004

Übersicht:

Präambel

1. Teil: Diakonie in der Kirchengemeinde

- § 1 Diakonische Aufgaben der Kirchengemeinde
- § 2 Gemeindediakonieausschuss, Diakoniebeauftragte
- § 3 Übergemeindliche Zusammenarbeit

2. Teil: Diakonie im Kirchenkreis/in der Superintendentur

- § 4 Diakonische Aufgaben des Kirchenkreises
- § 5 Kirchenkreissozialarbeit, Kreisdiakoniestellen
- § 6 Kreisdiakoniewerk
- § 7 Diakoniepfarrrer, Kreisdiakoniebeauftragte

3. Teil: Diakonie in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

- § 8 Diakonische Aufgaben der Föderation und ihrer Teilkirchen
- § 9 Einrichtungen und Dienste der Diakonie

4. Teil: Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

- § 10 Stellung des Diakonischen Werkes
- § 11 Aufgaben des Diakonischen Werkes
- § 12 Mitglieder des Diakonischen Werkes
- § 13 Organe des Diakonischen Werkes
- § 14 Pfarrstellen im Diakonischen Werk
- § 15 Finanzierung des Diakonischen Werkes

5. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Ermächtigungsklausel
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und ihrer christlichen Gemeinden, in denen das Evangelium von Gottes Liebe zur Welt im Dienst am ganzen Menschen in Wort und Tat ausgerichtet wird. Diakonische Arbeit nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an, gewährt ihnen Beratung und Hilfe und bemüht sich, die Ursachen von Not aufzudecken und zu beheben. Sie wendet sich in ökumenischer Offenheit Einzelnen und Gruppen, Nahen und Fernen, Christen und Nichtchristen zu. Diakonie ist allen Gliedern der Kirche aufgetragen. Sie vollzieht sich in Leben und Arbeit der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (Föderation) und ihrer Teilkirchen und in diakonischen Einrichtungen und Werken.

1. Teil: Diakonie in der Kirchengemeinde

§ 1

Diakonische Aufgaben der Kirchengemeinde

- (1) Diakonie als christlicher Dienst am Nächsten gewinnt im Leben der Kirchengemeinde Gestalt, indem die Kirchengemeinde die diakonische Arbeit in ihrem Gebiet anregt, verstärkt und fördert und mit diakonischen Einrichtungen zusammen arbeitet.
- (2) Zu den diakonischen Aufgaben in der Kirchengemeinde gehören insbesondere:
 1. die Förderung des Bewusstseins für den diakonischen Auftrag sowie die Gewinnung und Begleitung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern,
 2. die diakonische Arbeit mit alten, kranken, schwachen, behinderten und gefährdeten Menschen, mit Kindern und Jugendlichen, mit Obdachlosen, Ausländern und anderen Gruppen,
 3. die Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Gemeinden, Landkreisen und staatlichen Stellen,
 4. die Nachbarschaftshilfe,
 5. die Hilfe für notleidende Kirchen und die Durchführung von Sammlungen,
 6. die Beteiligung freier Gruppen und Initiativen an der diakonischer Arbeit.
- (3) Die Kirchengemeinde kann die Rechtsträgerschaft diakonischer Einrichtungen selbst übernehmen oder sich an Einrichtungen anderer diakonischer Rechtsträger durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung und in anderer Weise beteiligen.

§ 2

Gemeindediakonieausschuss, Diakoniebeauftragte

- (1) Der Gemeindekirchenrat ist für die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde verantwortlich.
- (2) Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben soll der Gemeindekirchenrat einen Gemeindediakonie-ausschuss bilden. Ihm soll mindestens ein Mitglied des Gemeindekirchenrates angehören. Wird in einer Kirchengemeinde kein Gemeindediakonieausschuss gebildet, soll der Gemeindekirchenrat aus dem Kreis der Gemeindeglieder einen Beauftragten für Diakonie berufen.
- (3) Die Amtszeit des Gemeindediakonieausschusses oder des Gemeindediakoniebeauftragten ist an die Wahlperiode des Gemeindekirchenrates gebunden.

- (4) Der Gemeindediakonieausschuss oder der Gemeindediakoniebeauftragte berichtet dem Gemeindegemeinderat mindestens einmal jährlich über seine Arbeit.
- (5) Die Kirchengemeinden eines Kirchspiels bilden einen gemeinsamen Gemeindediakonieausschuss oder berufen einen gemeinsamen Diakoniebeauftragten.

§ 3

Übergemeindliche Zusammenarbeit

Mehrere Kirchengemeinden oder Kirchspiele können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben einen gemeinsamen Diakonieausschuss bilden. Die Vorschriften über den Gemeindediakonieausschuss gelten entsprechend.

2. Teil: Diakonie im Kirchenkreis/in der Superintendentur

§ 4

Diakonische Aufgaben des Kirchenkreises

- (1) Der Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden und fördert die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden. Er bemüht sich besonders um die Zusammenarbeit mit selbständigen diakonischen Einrichtungen in seinem Gebiet.
- (2) Der Kirchenkreis kann gemeindeübergreifende diakonische Aufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen.
- (3) Die Organe des Kirchenkreises tragen gemeinsam die Verantwortung für die diakonische Arbeit des Kirchenkreises.
- (4) Auf der Ebene der Kirchenkreise können für die diakonische Arbeit Stellen errichtet oder Stellenanteile bereitgestellt werden.

§ 5

Kirchenkreissozialarbeit, Kreisdiakoniestellen

- (1) Kirchliche Sozialarbeit geschieht im Gebiet der Teilkirche Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen (ELKTh) als Kirchenkreissozialarbeit.
- (2) Die Kirchenkreissozialarbeit erfolgt in Kreisdiakoniestellen und Beratungsstellen, die in Trägerschaft diakonischer Einrichtungen stehen.
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen Kirchenkreis und diakonischem Träger ist in einer Vereinbarung zu regeln. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen sichert diese Arbeit und stellt dafür Haushaltsmittel zur Verfügung.

§ 6

Kreisdiakonieausschuss

- (1) Zur Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben bildet die Kreissynode einen Kreisdiakonieausschuss.
- (2) Der Kreisdiakonieausschuss koordiniert die diakonische Arbeit auf Kirchenkreisebene.
- (3) Dem Kreisdiakonieausschuss gehören von der Kreissynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder und von der Kreissynode berufene Vertreter aus diakonischen Einrichtungen des Kirchenkreises an; dabei sind die verschiedenen diakonischen Arbeitsbereiche zu berücksichtigen. Der Kreisdiakonieausschuss kann weitere Mitglieder hinzuberufen.

- (4) Die Amtszeit des Kreisdiakonieausschusses ist an die Wahlperiode der Kreissynode gebunden.
- (5) Der Kreisdiakonieausschuss berichtet der Kreissynode mindestens einmal jährlich über seine Arbeit.

§ 7

Diakoniepfarrer, Kreisdiakoniebeauftragte

- (1) Der Kreiskirchenrat (Teilkirche HKPS) bzw. der Vorstand der Kreissynode (Teilkirche ELKTh) soll einen Kreisbeauftragten für Diakonie berufen. Dieser soll Pfarrer oder Mitarbeiter im Verkündigungsdienst sein.
- (2) Die Kreisdiakoniebeauftragten bzw. Diakoniepfarrer und -pastorinnen wirken bei der Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben in besonderer Verantwortung mit und nehmen an den Sitzungen des Kreisdiakonieausschusses beratend teil, sofern sie diesem nicht bereits angehören. Sie berichten der Kreissynode einmal jährlich über ihre Arbeit.
- (3) Sie halten Kontakt zu den Gemeindediakonieausschüssen und zum Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland und begleiten die diakonische Arbeit im Kirchenkreis.

3. Teil: Diakonie in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

§ 8

Diakonische Aufgaben der Föderation und ihrer Teilkirchen

- (1) Die Föderation und ihre Teilkirchen fördern und unterstützen die diakonische Arbeit in ihrem Gebiet. Sie gewähren zur Sicherstellung der diakonischen Arbeit finanzielle Mittel nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne und unterstützen die Arbeit durch Kollekten und Sammlungen.
- (2) Zur Wahrnehmung der diakonischen Aufgaben auf der Ebene der Föderation und ihrer Teilkirchen wird das „Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.“ (DW EKM e. V.) gebildet.

§ 9

Einrichtungen und Dienste der Diakonie

- (1) Diakonische Einrichtungen und Dienste haben Teil am diakonischen Auftrag der Kirche. Sie erfüllen in Krankenhäusern, Kinder- und Behinderteneinrichtungen, Senioren- und Pflegeheimen und in anderen Einrichtungen einzelne der Gemeinde aufgetragene diakonische Aufgaben, denen die Gemeinde sonst nicht in geeigneter Form gerecht werden kann.
- (2) Die Einrichtungen und Dienste der Diakonie erfüllen ihren Auftrag im Rahmen der verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Föderation und ihrer Teilkirchen. Sie sind unabhängig von ihrer Rechtsform Bestandteil der Kirche.
- (3) Die Einrichtungen der Diakonie tragen besondere Verantwortung für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern in der Diakonie. Die Föderation unterstützt die Einrichtungen bei der Erfüllung dieser Aufgabe.

4. Teil: Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

§ 10

Stellung des Diakonischen Werkes

- (1) Das Diakonische Werk ist der Zusammenschluss der Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Föderation und der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Es ist als kirchliches Werk Wesens- und Lebensäußerung der

Kirche und steht unter ihrem Schutz und ihrer Fürsorge. Es ist an die Grundentscheidungen der Föderation und ihrer Teilkirchen sowie der Evangelischen Landeskirche Anhalts gebunden.

- (2) Das Diakonische Werk ist Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland. Im Bereich der Wohlfahrtspflege nimmt es die Aufgaben eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.
- (3) Das Diakonische Werk regelt seine Angelegenheiten im Rahmen dieses Kirchengesetzes selbständig durch Satzung. Die Satzung sowie Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung der Föderation und der zuständigen Organe der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

§ 11

Aufgaben des Diakonischen Werkes

- (1) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die diakonische Dimension kirchlichen Handelns auf allen kirchlichen und gesellschaftlichen Ebenen bewusst zu machen und zu fördern,
 2. die Bearbeitung von Grundsatzfragen diakonischer Arbeit und die Entwicklung zeitgemäßer Arbeitsformen,
 3. die Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder und anderer Träger diakonischer Arbeit,
 4. die Interessenvertretung der Mitglieder und die Förderung ihrer Zusammenarbeit,
 5. die Vertretung der Belange der Diakonie in der Öffentlichkeit, gegenüber Gemeinden, Landkreisen, staatlichen Stellen und gegenüber den anderen Spitzenverbänden der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen,
 6. die Erarbeitung von Ordnungen für die Mitglieder und das Schaffen von Rahmenbedingungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält das Diakonische Werk eine Geschäftsstelle.

§ 12

Mitglieder des Diakonischen Werkes

- (1) Rechtlich selbständige Träger diakonischer Arbeit im Gebiet der Föderation und der Evangelischen Landeskirche Anhalts können Mitglieder des Diakonischen Werkes werden. Das Diakonische Werk vermittelt diesen Einrichtungen durch ihre Aufnahme als Mitglied die Eigenschaft als kirchliches Werk. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Diakonischen Werkes und die Bestätigung der Aufnahme durch die zuständigen Organe der Föderation oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts.
- (2) Die Kirchenkreise der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Kirchenkreise (Superintendenturen) der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind Mitglieder des Diakonischen Werkes.

§ 13

Organe des Diakonischen Werkes

- (1) Organe des Diakonischen Werkes sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Diakonische Rat,
 3. der Vorstand,
 4. die Diakonische Konferenz.

- (2) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Grundsatzfragen der Diakonie und über Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder. Sie dient dem regelmäßigen Erfahrungs- und Meinungsaustausch auf allen Gebieten diakonischer Arbeit. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes an.
- (3) Der Diakonische Rat führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes des Diakonischen Werkes und begleitet diesen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Diakonische Rat besteht aus dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Personen und drei weiteren Personen, von denen eine von der Evangelischen Landeskirche Anhalts und zwei von der Föderation entsandt werden.
- (4) Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Diakonischen Werkes, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes. Der Vorstand besteht aus drei hauptamtlich tätigen Mitgliedern, darunter einem ordinierten Theologen als Vorsitzenden (Leiter des Diakonischen Werkes). Der Leiter des Diakonischen Werkes wird von der Kirchenleitung der Föderation im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz berufen. Er ist Mitglied der Kirchenleitung der Föderation und führt die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat“. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Diakonischen Rat im Benehmen mit der Diakonischen Konferenz gewählt.
- (5) Die Diakonische Konferenz dient der Meinungsbildung auf allen Gebieten diakonischer Arbeit einschließlich der Diakoniewirtschaft. In der Diakonischen Konferenz sollen die Regionen, die Arbeitszweige und die Mitarbeitenden in der Diakonie angemessen vertreten sein. Die Föderation entsendet vier, die Evangelische Landeskirche Anhalts zwei Vertreter. Die weitere Zusammensetzung regelt die Satzung des Diakonischen Werkes.

§ 14

Pfarrstellen im Diakonischen Werk

- (1) Für das Diakonische Werk bestehen im Gebiet der Föderation übergemeindliche Pfarrstellen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung der Föderation.
- (2) Die Berufung in Pfarrstellen von Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes im Gebiet der Föderation erfolgt durch das Kirchenamt der Föderation.

§ 15

Finanzierung des Diakonischen Werkes

- (1) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes werden durch öffentliche und private Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge, Sammlungen sowie Zuschüsse der beteiligten Kirchen finanziert. Das Nähere über die Zuschüsse wird zwischen den beteiligten Kirchen in einer Finanzvereinbarung geregelt. Die Mitgliedsbeiträge der Kirchenkreise werden mit Genehmigung der Kirchenleitungen der beteiligten Kirchen festgesetzt.
- (2) Die Teilkirchen der Föderation schreiben im Rahmen ihrer Kollektenpläne jährlich Kollekten für die diakonische Arbeit aus.

5. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Übergangsbestimmungen

- (1) Abweichend von § 13 Abs. 4 Satz 4 besteht der Vorstand längstens bis zum 31. Dezember 2012 aus vier hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die erstmalige Berufung des Vorstandsvorsitzenden (Leiter des Diakonischen Werkes) erfolgt abweichend von § 13 Abs. 4 Satz 5 durch den erweiterten Kooperationsrat der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit den Mitgliederversammlungen der Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden erstmals abweichend von § 13 Abs. 4 Satz 7 von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 17 Ermächtigungsklausel

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlässt die Kirchenleitung der Föderation.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen des 4. Teils am 1. Januar 2005 in Kraft. Der 4. Teil dieses Kirchengesetzes tritt mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung der bisherigen Diakonischen Werke der beteiligten Kirchen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten das Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 2. November 1991 (ABl. 1992, S. 25) und das Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 18. November 2000 (ABl. 2001, S. 34) außer Kraft.

Anmerkung:

Der Antrag der Synodalen Christiansen und Krause wurde nach der 1. Lesung zur Beratung in den Rechts- und Verfassungsausschuss gegeben.

Drucksache 10/5:

Auf Vorschlag des Rechts- und Verfassungsausschusses hat die Föderationssynode folgenden Beschluss gefasst (Ziffer 2 der DS 10/5):

Die Föderationssynode bittet die Föderationskirchenleitung, in Abstimmung mit dem Diakonischen Werk, der Evangelischen Landeskirche Anhalts, dem Gesamtausschuss des Diakonischen Werks und dem Diakonischen Dienstgeberverband die Möglichkeit der Teilnahme von Mitgliedern des Gesamtausschusses im Diakonischen Rat zu prüfen, und erwartet dazu einen Bericht bei der nächsten Tagung der Föderationssynode.

Anmerkung:

Über die DS 10/5 wurde getrennt abgestimmt: zu Ziffer 1, § 2 bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung, zu Ziffer 1, § 7 bei 3 Enthaltungen. Beide Änderungen betreffen den Gesetzestext der DS 10/1 und wurden eingearbeitet. Ziffer 2 wurde in der durch Antrag von Kähler geänderten Fassung bei 2 Enthaltungen angenommen.

Beschluss zu TOP 11: Arbeitsrechtsregelungsgesetz

Drucksache 11/ 1:

Die Synode der Föderation hat am 20.11.2004 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

(Wortlaut der DS 11/1)

**Kirchengesetz
der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland
über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in
Mitteldeutschland e. V.
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz der EKM - ARRG-EKM)**

vom 20. November 2004

Die Föderationssynode hat gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 der Vorläufigen Ordnung in Abstimmung mit der Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Abschnitt I:
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Grundsatz**

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

**§ 2
Bildung und Aufgaben einer Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Auszubildenden wird für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu erarbeiten, die den Abschluss, den Inhalt und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen betreffen (Arbeitsrechtsregelungen).

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung mit.

**§ 3
Verbindlichkeit von arbeitsrechtlichen Bedingungen**

- (1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Abs. 2 und die vom Schlichtungsausschuss nach § 16 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ.
- (2) Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die in ihrem Inhalt diesen Regelungen entsprechen.

§ 4

Anwendung im Bereich des Diakonischen Werkes

Dieses Kirchengesetz gilt auch für den Bereich des Diakonischen Werkes, wenn die Mitgliederversammlung seine Übernahme beschlossen hat.

Abschnitt II:

Arbeitsrechtliche Kommission

§ 5

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:
- a) drei Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst und drei Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst,
 - b) drei Vertreter und Vertreterinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und drei Vertreter und Vertreterinnen des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen.
- (3) Ordentliches Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann nur sein, wer die Befähigung zum Amt eines oder einer Kirchenältesten in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland besitzt.
- (4) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder müssen im kirchlichen oder diakonischen Dienst im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder des Diakonischen Werkes stehen.

§ 6

Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen oder diakonischen Dienst werden durch den jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt, ausgenommen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Ausbildung.
- (2) Mindestens zwei Drittel der vom jeweiligen Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen müssen mindestens seit drei Jahren hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

§ 7

Vertreter und Vertreterinnen der Dienstgeber

- (1) Die Vertreter und Vertreterinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden vom Landeskirchenrat, die Vertreter und Vertreterinnen des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen vom Vorstand auf Vorschlag des diakonischen Dienstgeberverbandes entsandt.
- (2) Mindestens zwei Drittel der jeweils zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen müssen mindestens seit drei Jahren hauptberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

§ 8 Amtszeit

- (1) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Bildung einer neuen Kommission im Amt.
- (2) Eine erneute Entsendung der bisherigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder ist zulässig.
- (3) Das Amt eines ordentlichen Mitgliedes oder eines stellvertretenden Mitgliedes endet, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Entsendung entfällt.
- (4) Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so entsendet das zuständige Gremium für den Rest der Amtszeit ein neues ordentliches Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied.

§ 9 Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der Ausübung ihres Amtes dürfen die Mitglieder nicht behindert werden.
- (2) Den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der Arbeitszeit zu gewähren.
- (3) Einem ordentlichen Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder teilweise aufgelöst wird und der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin aus betrieblichen Gründen nicht anderweitig beschäftigt werden kann. Wird die Dienststelle aufgelöst, ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Satz 1 gilt entsprechend für die Kündigung von ehemaligen ordentlichen Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes.

§ 10 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von der Kommission für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission.

§ 11 Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus den Gruppen nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a) und b) zu wählen, der oder die stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Gruppe zu wählen.
- (2) Die Vollsitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Benennung der Beratungsgegenstände beantragt wird.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Punkte zur Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission vorzuschlagen und Anträge zu stellen.
- (4) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden bzw. des oder der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.
- (5) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission werden mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Soweit es sich um Arbeitsrechtsregelungen nach § 2 Abs. 2 handelt, bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (6) Über die Beratungen und die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (7) Die Vollsitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Sachkundige Berater oder Beraterinnen können im Einzelfall hinzugezogen werden.
- (8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Umlaufverfahren wird auf Antrag einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten eingeleitet. Die Einleitung des Umlaufverfahrens obliegt dem oder der Vorsitzenden bzw. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden. Innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Zugang der Beschlüsse an die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist von diesen die schriftliche Zustimmung oder Ablehnung der Beschlüsse bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission anzuzeigen. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder der Beschlussfassung im Umlaufverfahren und dem Antrag zustimmen; Stellvertretung ist in diesem Verfahren ausgeschlossen.
- (9) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Für die Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle im Kirchenamt eingerichtet.
- (11) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und dem Diakonischen Werk zu gleichen Teilen getragen.

§ 12

Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission aufgrund von Vorlagen des Kirchenamtes, des Vorstandes des Diakonischen Werkes, der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen, Anträgen ihrer Mitglieder oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.
- (2) Innerhalb der Arbeitsrechtlichen Kommission werden zwei Fachgruppen gebildet.
- (3) Die Fachgruppen werden tätig, wenn ihnen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission Angelegenheiten zur Vorberatung oder zur Entscheidung zugewiesen werden. Eine Zuweisung erfolgt in der Regel, wenn eine Regelung Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen betrifft, die ausschließlich oder ganz überwiegend nur im Bereich der verfassten Kirche oder nur im Bereich des Diakonischen Werkes tätig sind.

§ 13

Fachgruppen

- (1) Der „Fachgruppe verfasste Kirche“ gehören die drei Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst und die drei Vertreter und Vertreterinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen an.

(2) Der „Fachgruppe Diakonie“ gehören die drei Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im diakonischen Dienst und die drei Vertreter und Vertreterinnen des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen sowie zusätzlich jeweils deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen an.

(3) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Arbeitsweise der Fachgruppen

(1) Die jeweilige Fachgruppe wird von dem oder der Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission zu ihrer ersten Sitzung eingeladen und bis zur Wahl ihres oder ihrer Vorsitzenden geleitet.

(2) Für die Wahl des oder der Vorsitzenden bzw. des oder der stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Einberufung und Leitung der Sitzung der Fachgruppe gilt § 11 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(3) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat das Recht, im Zusammenhang mit den der Fachgruppe zugewiesenen Angelegenheiten Anträge zu stellen.

(4) Die Fachgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden bzw. des oder der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

(5) Beschlüsse der Fachgruppe werden mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Die Fachgruppe beschließt in den ihr zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten nach § 2 Abs. 2 mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder der Fachgruppe (§ 13). Die so beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen gelten als von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossene Arbeitsrechtsregelungen.

(6) Für die Protokollführung, die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen und die Hinzuziehung sachkundiger Berater oder Beraterinnen gilt § 11 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(7) Für ihre Tätigkeit steht der Fachgruppe die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Verfügung. Für die Übernahme der Kosten gilt § 11 Abs. 11 entsprechend.

(8) Weitere Einzelheiten der Geschäftsführung der Fachgruppe können in der Geschäftsordnung nach § 11 Abs. 9 bestimmt werden.

Abschnitt III:

Verfahren der Arbeitsrechtsregelung; Schlichtungsausschuss

§ 15

Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die aufgrund von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission oder ihrer Fachgruppen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen (§ 2 Abs. 2) werden den in §§ 6 und 7 genannten Entsendungsgremien zugeleitet. Erhebt keine dieser Stellen innerhalb von vier Wochen bei der Arbeitsrechtlichen Kommission Einwendungen gegen die Arbeitsrechtsregelungen, werden diese rechtskräftig und dem Kirchenamt und dem Vorstand des Diakonischen Werkes zur Veröffentlichung zugeleitet.

(2) Werden Einwendungen gemäß Absatz 1 gegen eine Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission oder der Fachgruppen erhoben, so ist die Angelegenheit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erneut zu beraten und zu entscheiden.

(3) Hat ein Entsendungsgremium auch nach erneuter Beratung und Entscheidung durch die Arbeitsrechtliche Kommission Einwendungen, so kann dieses den Schlichtungsausschuss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Arbeitsrechtsregelung anrufen. Ruft ein Entsendungsgremium innerhalb der Frist den Schlichtungsausschuss nicht an, wird die Arbeitsrechtsregelung rechtskräftig und ist gemäß § 15 Abs. 1 zu veröffentlichen.

(4) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit nach § 2 Abs. 2 eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so kann ein Drittel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.

(5) Kommt bei der Beschlussfassung in einer Fachgruppe die notwendige Mehrheit nicht zustande, wird die der Fachgruppe zugewiesene Regelung nach § 2 Abs. 2 in der Arbeitsrechtlichen Kommission weiterbehandelt.

§ 16

Schlichtungsausschuss

(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 15 Abs. 3 und 4 wird ein Schlichtungsausschuss aus einem oder einer Vorsitzenden und acht Beisitzern und Beisitzerinnen gebildet.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestimmen.

(3) Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen die Befähigung zum Amt eines oder einer Kirchenältesten in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland besitzen.

(4) Die Entsendungsgremien gemäß §§ 6 und 7 bestimmen jeweils zwei Beisitzer und Beisitzerinnen und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen.

(5) Der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Drei-Viertel-Mehrheit der Zahl ihrer Mitglieder bestimmt. Kommt nach zwei Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, ist für den dritten Wahlgang die Mehrheit der Mitglieder ausreichend.

(6) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, und dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, noch einem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft, des Diakonischen Werkes oder eines anderen Trägers kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen angehören.

(7) Die Amtszeit der ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein ordentliches Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit entsprechend der Absätze 2 und 3 ein neues ordentliches Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied benannt.

(8) Der Schlichtungsausschuss ist unabhängig. Für die Rechtsstellung seiner Mitglieder gilt § 9 entsprechend.

(9) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden.

(10) Der Schlichtungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(11) Für die Arbeit des Schlichtungsausschusses wird eine Geschäftsstelle im Kirchenamt eingerichtet.

(12) Die Kosten der Arbeit des Schlichtungsausschusses werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und dem Diakonischen Werk zu gleichen Teilen getragen.

§ 17

Nachprüfung der Mitgliedschaft

Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss, bei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses das Präsidium der jeweils zuständigen Synode.

Abschnitt IV: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18

Fortbestand des geltenden kirchlichen und diakonischen Arbeitsrechts

Das bei Inkrafttreten dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der bisherigen Diakonischen Werke der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts jeweils geltende kirchliche und diakonische Arbeitsrecht bleibt in Kraft, soweit nicht von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder dem Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt wird.

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission nach diesem Kirchengesetz beginnt mit dessen Inkrafttreten; sie endet mit Ablauf des 31. März 2008. Für diesen Zeitraum wird die Arbeitsrechtliche Kommission nach Maßgabe von Absatz 2 aus den Mitgliedern der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und weiteren für den diakonischen Bereich zu bestellenden Mitgliedern gebildet. Frei werdende Sitze werden nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes besetzt.

(2) Die Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Fachgruppen bestimmt sich in der ersten Amtszeit nach diesem Kirchengesetz wie folgt:

1. Die Mitglieder der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus dem Bereich der verfassten Kirche bilden die „Fachgruppe verfasste Kirche.“
2. Abweichend von § 13 Abs. 2 gehören der „Fachgruppe Diakonie“ die Mitglieder der bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus dem diakonischen Bereich sowie je drei Mitglieder aus dem Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. und je zwei Mitglieder aus dem Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V. an, welche jeweils von Mitarbeiter- und Dienstgeberseite gemäß §§ 6 und 7 bestimmt werden.
3. Für die Ausübung des Stimmrechts in den Vollsitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmt jeder der in der „Fachgruppe Diakonie“ vertretenen Bereiche aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied auf Mitarbeiter- und Dienstgeberseite, welches diesen in den Vollsitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission vertritt; die übrigen Mitglieder der „Fachgruppe Diakonie“ können an den Vollsitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission beratend teilnehmen.

(3) In der ersten Amtszeit ist die „Fachgruppe Diakonie“ beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder einschließlich des oder der Vorsitzenden bzw. des oder der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

(4) Die erste Amtszeit des Schlichtungsausschusses nach diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz beginnt mit dessen Inkrafttreten; sie endet mit Ablauf des 31. März 2008. In der ersten Amtszeit bleibt der Schlichtungsausschuss, mit Ausnahme der Beisitzer auf diakonischer Seite, die mit Wirkung vom 1. Januar 2005 neu besetzt werden, in seiner bisherigen Besetzung bestehen. In dieser Zeit frei werdende Sitze werden nach den Bestimmungen dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes besetzt.

(5) Wird in anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen auf das bisherige Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen Bezug genommen, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen - Arbeitsrechtsregelungsgesetz - vom 11. November 1991 (ABl. 1992, S.17) außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 2 gelten die bisherigen Regelungen für den Bereich des Diakonischen Werkes für den Zeitraum bis zur Übernahme dieses Kirchengesetzes durch die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes weiter.

Anmerkung:

In die DS 11/1 sind die redaktionellen Änderungen der DS 11/4 eingearbeitet worden. Der Antrag der Synodalen Christiansen und Krause wurde nach der 1. Lesung zur Beratung in den Rechts- und Verfassungsausschuss gegeben.

Beschlüsse zu TOP 12: Ausführungsbestimmungen zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Beschlussdrucksache 12/1:

Die Synode der Föderation hat am 20.11.2004 bei 3 Enthaltungen folgendes Kirchengesetz beschlossen:

(Drucksache 12/1)

Kirchengesetz der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über Mitarbeitervertretungen (MVG-Ausführungsgesetz EKM)

vom 20. November 2004

Die Föderationssynode hat gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 4a der Vorläufigen Ordnung in Abstimmung mit der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD

Im Bereich der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (im Folgenden: Föderation) und ihrer Teilkirchen sowie im Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) findet das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

§ 2**Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (zu § 2 Abs. 2 MVG)**

Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder in der Vorbereitung dazu stehen, sowie die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen gelten nicht als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes.

§ 3**Mitarbeitervertretungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
(zu § 5 Abs. 3 MVG)**

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen werden Mitarbeitervertretungen auf der Ebene des Kirchenkreises (Superintendentur) gebildet. Die Kirchgemeinden eines Kirchenkreises (Superintendentur) bilden eine Wahlgemeinschaft im Sinne dieses Mitarbeitervertretungsgesetzes.

(2) Kirchgemeinden oder Teile von Kirchgemeinden im Sinne des § 3 Abs. 2 MVG, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 MVG erfüllen, können auf Antrag eigene Mitarbeitervertretungen bilden. Der Antrag ist bei der zuständigen Dienststellenleitung einzureichen. Er bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie des Superintendenten oder der Superintendentin und der Genehmigung des Kirchenamtes.

**Abschnitt II:
Wahlrecht**

§ 4

Wahlverfahren (zu § 11 Abs. 2 MVG); Mitteilung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlverfahren für die Bildung der Mitarbeitervertretungen richtet sich nach der vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Wahlordnung) vom 23. Juli 1993 (ABl. EKD S. 405), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2004 (ABl. EKD S. 345), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes teilt das Ergebnis der Wahl des oder der Vorsitzenden (§ 23 Abs. 1 MVG) unverzüglich der Leitung der Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist, mit, sowie
- a) bei Dienststellen der Körperschaften der Föderation und ihrer Teilkirchen dem Kirchenamt,
 - b) bei Dienststellen der Einrichtungen der Diakonie, die dem Diakonischen Werk angeschlossen sind, dem Diakonischen Werk.
- (3) Änderungen in der Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung im Verlauf der Amtszeit teilt der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung unverzüglich den in Absatz 2 genannten Stellen mit.

**Abschnitt III:
Gesamtausschüsse (zu §§ 54, 55 MVG)**

§ 5

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Für den Bereich jeder Teilkirche der Föderation und des Diakonischen Werkes wird zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen für die Dauer von vier Jahren jeweils ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (im Folgenden: Gesamtausschuss) gebildet.
- (2) Die Gesamtausschüsse werden zu ihrer konstituierenden Sitzung jeweils von dem oder der bisherigen Vorsitzenden einberufen. Sie bestimmen jeweils aus ihrer Mitte den Vorsitz und dessen Stellvertretung.
- (3) Die Gesamtausschüsse treten mindestens zweimal jährlich zusammen. Ein Gesamtausschuss muss zusammenkommen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt oder die Kirchenleitung einer Teilkirche, das Kirchenamt oder der Vorstand des Diakonischen Werkes darum ersucht. Das Kirchenamt nimmt auf Verlangen des Gesamtausschusses an den Sitzungen teil. Über Sitzungen des Gesamtausschusses des Diakonischen Werkes ist auch dessen Vorstandsvorsitzender vorher zu verständigen. Der Vorstandsvorsitzende nimmt an den Sitzungen teil, wenn der Gesamtausschuss dies verlangt. Er kann sich hierbei vertreten lassen. Die Sitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
- (4) Die Gesamtausschüsse sind beschlussfähig, wenn außer dem oder der Vorsitzenden bzw. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden jeweils die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Die Sitzungen der Gesamtausschüsse sind nicht öffentlich. Sie können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachkundige hinzuziehen. Die Mitglieder der Gesamtausschüsse sind verpflichtet, über die Sitzungen Verschwiegenheit zu wahren, wenn nichts anderes bestimmt wird oder sich dieses aus der Sache ergibt.
- (6) Die Gesamtausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Dienststellen haben den Mitgliedern der Gesamtausschüsse Arbeitsbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 MVG zu gewähren.
- (8) Die erforderlichen Kosten aus der Tätigkeit der Gesamtausschüsse (Geschäftsführung, Sitzungen, Reisekosten) werden von der jeweiligen Teilkirche bzw. dem Diakonischen Werk getragen.

(9) Zwischen den Vertretern der Gesamtausschüsse im Bereich der Teilkirchen und des Diakonischen Werkes, der Kirchenleitung der Föderation und des Vorstandes des Diakonischen Werkes findet jährlich ein Konsultationsgespräch zur Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen sowie zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen statt.

§ 6

Aufgaben und Beteiligung der Gesamtausschüsse

(1) Über die in § 55 MVG zugewiesenen Aufgaben hinaus haben die Gesamtausschüsse folgende weitere Aufgaben :

- a) Berufung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie deren Stellvertretung für die jeweilige Dienstnehmerseite,
- b) Herstellen des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Föderation und dem Vorstand des Diakonischen Werkes über die Berufung des oder der Vorsitzenden der jeweiligen Kammer des Kirchengerichtes sowie der Stellvertretung,
- c) Abgabe von Stellungnahmen zu Neuregelungen des kirchlichen und diakonischen Arbeitsrechtes vor Beschlussfassung.
- d) Vorschlagsrecht zur Berufung der beisitzenden Mitglieder der jeweiligen Kammer des Kirchengerichtes für die Dienstnehmerseite sowie der Stellvertretung,
- e) Vorschlagsrecht zur einvernehmlichen Berufung des oder der Vorsitzenden der jeweiligen Kammer des Kirchengerichtes sowie der Stellvertretung.

(2) Die zuständigen Organe der Leitung im kirchlichen Bereich und im Bereich des Diakonischen Werkes informieren vor der allgemeinen Regelung arbeits- oder mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen, für die sie zuständig sind, den jeweils zuständigen Gesamtausschuss so rechtzeitig und umfassend, dass dieser vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme abgeben kann, die Gegenstand der abschließenden Beratung sein muss. Auf Verlangen ist die Angelegenheit mit dem zuständigen Gesamtausschuss zu erörtern. Der Gesamtausschuss kann verlangen, dass, soweit seine Vorstellungen in die endgültigen Beschlussvorlagen nicht aufgenommen worden sind, diese dem zuständigen Beschlussorgan mit Begründung und einer Stellungnahme des Kirchenamtes oder des Vorstandes des Diakonischen Werkes mitgeteilt werden.

(3) Der Gesamtausschuss kann die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen zum Erfahrungsaustausch und zu Fortbildungsveranstaltungen einladen.

§ 7

Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

(1) Im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wählen die Mitarbeitervertretungen eines Propstsprengels aus ihrer Mitte jeweils einen Vertreter oder eine Vertreterin und dessen oder deren Stellvertretung in den Gesamtausschuss der Kirchenprovinz. Die Wahl erfolgt in einer Wahlversammlung, die vom bisherigen Vertreter oder von der bisherigen Vertreterin des Propstsprengels im Gesamtausschuss einzuberufen ist. Mitarbeitervertretungen, die aus mehr als einer Person bestehen, werden von ihrem oder ihrer Vorsitzenden vertreten. Für das Wahlverfahren ist § 12 der Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Gesamtausschuss der Kirchenprovinz kann sich nach seiner Konstituierung durch die Hinzuberufung von höchstens vier weiteren Mitgliedern ergänzen, um zu gewährleisten, dass in dem Gesamtausschuss der Kirchenprovinz nach Möglichkeit alle kirchlichen Dienstbereiche vertreten sind. Für die hinzuberufenen Mitglieder sind Stellvertreter zu benennen.

(3) Im Übrigen gelten im Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung von Gesamtausschüssen in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Gesamtausschussgesetz - GGMV) vom 15. Januar 1999 (ABl. EKKPS S. 45) in der jeweils geltenden Fassung fort.

§ 8

Gesamtausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

- (1) Der Gesamtausschuss im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus dem Kreis der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen gewählt. Für das Wahlverfahren ist § 12 der Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.
- (3) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen. Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtausschuss aus, wird aus dem Kreis der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen ein neues Mitglied gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 11 Abs. 1 Satz 1 MVG entsprechend.

§ 9

Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes; Delegiertenversammlung; Regionalkonvente

- (1) Der Gesamtausschuss im Bereich des Diakonischen Werkes besteht aus dreizehn Mitgliedern.
- (2) Zehn Mitglieder werden von den Regionalkonventen und drei Mitglieder von der Delegiertenversammlung in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Stellvertretende Mitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder durch Los ausgeschieden sind. Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtausschuss aus, wird vom jeweiligen Gremium ein neues Mitglied gewählt.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist die Versammlung der Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes. Die Delegiertenversammlung wird von dem Gesamtausschuss mindestens einmal jährlich einberufen und von deren Vorsitzenden oder deren Vorsitzender geleitet. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung, die schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin zugestellt werden muss, außer dem oder der Vorsitzenden bzw. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl von drei Mitgliedern des Gesamtausschusses,
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des oder der Vorsitzenden des Gesamtausschusses,
 - c) Information und Erörterung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht andere Mitarbeitervertretungsorgane nach diesem Kirchengesetz zuständig sind.
- (5) Im Bereich des Diakonischen Werkes werden fünf Regionalkonvente der Mitarbeitervertretungen gebildet, davon einer für den Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Die Einteilung der anderen Regionen wird durch Verordnung der Kirchenleitung der Föderation im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts und im Benehmen mit dem Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes festgelegt.
- (6) Die Regionalkonvente können zweimal jährlich zusammentreten. Die Regionalkonvente wählen für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie eine Stellvertretung. Die Regionalkonvente sind beschlussfähig, wenn außer dem oder der Vorsitzenden bzw. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Regionalkonvente fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Die Regionalkonvente haben folgende Aufgaben:
 - a) Wahl von jeweils zwei Mitgliedern des Gesamtausschusses,
 - b) Informationsaustausch zwischen den Mitarbeitervertretungen.
- (8) In die Delegiertenversammlung und den Regionalkonvent entsenden Mitarbeitervertretungen mit
 - a) bis zu drei Mitgliedern jeweils einen Delegierten oder eine Delegierte,
 - b) bis zu fünf Mitgliedern jeweils zwei Delegierte,
 - c) sieben und mehr Mitgliedern jeweils drei Delegierte.

(9) Bestehen in den Dienststellen oder Einrichtungen Vertretungen der Jugendlichen und der Auszubildenden oder sind Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewählt, kann je Dienststelle oder Einrichtung aus diesen Interessenvertretungen je eine Person an den Sitzungen der Regionalkonvente mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10

Kontaktausschuss der Gesamtausschüsse

Die Gesamtausschüsse der Teilkirchen und der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes entsenden jeweils drei Mitglieder in einen gemeinsamen Kontaktausschuss. Der Kontaktausschuss soll insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 55 Abs. 1 Buchst. a) und b) MVG befördern. Der Kontaktausschuss kommt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Abschnitt IV:

Rechtsschutz (zu §§ 57, 58 MVG)

§ 11

Zuständigkeit des Kirchengerichts

(1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung mitarbeitervertretungsrechtlicher Bestimmungen ergeben, wird ein Kirchengericht mit vier Kammern gebildet.

(2) Die erste Kammer ist für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und ihre Körperschaften, die zweite Kammer für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen und ihre Körperschaften zuständig. Die Zuständigkeit der dritten und vierten Kammer für die Regionen im Bereich des Diakonischen Werkes bestimmt sich gemäß der Verordnung nach § 9 Abs. 5.

(3) Die erste und die zweite Kammer sowie die dritte und die vierte Kammer vertreten sich jeweils gegenseitig. Ist eine Vertretung nach Satz 1 nicht möglich, vertritt jeweils gegenseitig die erste die dritte Kammer und die zweite die vierte Kammer.

(4) Das Kirchengericht kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Zusammensetzung der Kammern

(1) Jede Kammer besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu bestellen. Als beisitzende Mitglieder sind je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der Dienstgeber zu berufen. Das beisitzende Mitglied auf Dienstgeberseite muss einer Dienststellenleitung des jeweiligen Bereichs angehören. Mindestens eine von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen benannte Stellvertretung darf nicht Mitglied des jeweiligen Gesamtausschusses sein.

(2) Zum oder zur Vorsitzenden und zum oder zur stellvertretenden Vorsitzenden ist nur wählbar, wer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat und nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland steht.

(3) Für beisitzende Mitglieder, die im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung der Diakonie im räumlichen Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes stehen, finden die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 MVG entsprechende Anwendung.

§ 13

Berufung der Mitglieder des Kirchengerichts

(1) Die Mitglieder der Kammern werden von der Kirchenleitung der Föderation berufen.

(2) Die Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts und ihre Stellvertretung werden für die jeweilige Kammer auf einvernehmlichen Vorschlag gemäß § 58 Abs. 3 MVG berufen. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht

spätestens bis zum Ende der auslaufenden Amtszeit zustande, erfolgt die Wahl durch die Föderationssynode nach Anhörung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen und der Dienstgeberseite.

(3) Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter auf der Dienstgeberseite erfolgt für den Bereich der Teilkirchen auf Vorschlag des Kirchenamtes und für den Bereich des Diakonischen Werkes auf Vorschlag des Vorstandes. Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter auf Dienstnehmerseite erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Gesamtausschusses.

§ 14

Regelung für benachbarte Gliedkirchen der EKD

Benachbarte Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Föderation das Kirchengengericht oder eine seiner Kammern als zuständig erklären. Das Nähere ist zu vereinbaren.

Abschnitt V:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

Mitarbeitervertretungen; Wählbarkeit

(1) Die für die Amtszeit vom 1. Mai 2002 bis 30. April 2006 gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Teilkirchen der Föderation und des Diakonischen Werkes bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt, soweit sich nachfolgend und aus weiteren kirchengesetzlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Für das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wird gemäß § 7 MVG für den Zeitraum bis einschließlich 30. April 2006 die Mitarbeitervertretung neu gebildet.

(3) Für die bis zum 30. April 2006 laufende Amtsperiode der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Föderation und im Bereich des Diakonischen Werkes richtet sich die Wählbarkeit nach den bisher geltenden Bestimmungen. Bis zum 1. Januar 2006 ist kirchengesetzlich zu regeln, unter welchen Voraussetzungen für die Zeit nach dem 30. April 2006 Ausnahmen vom Erfordernis der Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, zugelassen werden können (§ 10 Abs. 1 Buchst. b MVG).

§ 16

Gesamtausschüsse

(1) Die für die Amtszeit vom 1. Mai 2002 bis 30. April 2006 gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gesamtausschüsse der Teilkirchen der Föderation bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt. In dieser Zeit frei werdende Sitze werden nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes besetzt.

(2) Die für die Amtszeit vom 1. Mai 2002 bis 30. April 2006 gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Gesamtausschüsse im Bereich des Diakonischen Werkes bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt. In dieser Zeit frei werdende Sitze werden nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes besetzt. Die Gesamtausschüsse nehmen die ihnen zugewiesenen Aufgaben gemäß § 55 Abs. 1 MVG und § 6 Abs. 3 dieses Kirchengesetzes hinsichtlich der Mitarbeitervertretungen und gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a dieses Kirchengesetzes hinsichtlich der Berufung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie deren Stellvertretung für die Dienstnehmerseite des Diakonischen Werkes wahr. Zur Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen sonstigen Aufgaben wird ein geschäftsführender Ausschuss gebildet. In den geschäftsführenden Ausschuss entsenden die Gesamtausschüsse aus dem Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V. und des ehemaligen Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. jeweils vier Mitglieder sowie des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V. zwei Mitglieder. Die jeweilige Entsendung ist dem Vorstand des Diakonischen Werkes schriftlich anzuzeigen.

§ 17

Zuständigkeit und Besetzung des Kirchengengerichts

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestehenden Kammern des Kirchengerichts für den Bereich der Teilkirchen der Föderation bleiben in ihrer bisherigen Zusammensetzung und mit der bisherigen Zuständigkeit unter Verlängerung der laufenden Amtsperiode der Kammer des Kirchengerichtes für den Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bis zum 31. Januar 2005 bestehen.

(2) Für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten in den Dienststellen Eisenach und Magdeburg des Kirchenamtes der Föderation ist die für den Bereich der jeweiligen Teilkirche gebildete Kammer des Kirchengerichts zuständig. Für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, die das Kirchenamt der Föderation in seiner Gesamtheit betreffen, sind im Wechsel für die jeweils erste und für die jeweils zweite Streitigkeit die Kammer für die Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Kammer für die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zuständig.

(3) Die bestehenden Kammern der Kirchengerichte aus dem Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V., des ehemaligen Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V. und des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V. bleiben in ihrer bisherigen Zusammensetzung und mit der bisherigen Zuständigkeit unter Verlängerung der laufenden Amtsperiode der Kammer des Kirchengerichtes für den Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bis zum 30. Juni 2008 bestehen.

§ 18

Inkraft- und Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. das Ausführungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zum Kirchengesetz der EKD über Mitarbeitervertretungen (MVG) vom 29. März 1993 (ABl. ELKTh S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. März 2002 (ABl. ELKTh S. 89), mit Ausnahme von § 3 a, der bis zum 31. Dezember 2005 in Geltung bleibt,
2. die Verordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Bildung eines Kirchengerichts für Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes (Verordnung für ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1994 (ABl. EKKPS S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Schlichtungsstellenverordnung vom 28. Februar 2004 (ABl. EKKPS S. 45),
3. das Kirchengesetz über die Bildung von Gesamtausschüssen in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Gesamtausschussgesetz - GGMV) vom 15. Januar 1999 (ABl. EKKPS S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2002 (ABl. EKKPS S. 71), für den Bereich des ehemaligen Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen e. V.

außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 2 gelten die bisherigen Regelungen für den Bereich des Diakonischen Werkes für den Zeitraum bis zur Eintragung des Diakonischen Werkes beim Registergericht weiter, sofern die Eintragung erst nach dem 31. Dezember 2004 erfolgt.

Anmerkung:

Der Antrag der Synodalen Christiansen und Krause wurde nach der 1. Lesung zur Beratung in den Rechts- und Verfassungsausschuss gegeben.

Eisenach, den 25.11.2004

Pfennigsdorf
(Protokollant)